15ter Jahrgang. 2tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 21 Sgr. 3 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 38. Donnerstag, den 1. Juni. 1848.

Politische Rundschau.

Die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung in Berlin, hat in ihrer 4. Sitzung vom 27. Mai zu Vicepräsidenten erwählt: Die beiden Abgeordneten Esser und Waldeck, zu Sekretairen: Dunker, Schneider, von Borries, Gierke, v. Daniels, Reuter, Hausmann, Graf Cieszkowsky.

Berlin wird jetzt gerade so von Katzenmusiken belästigt, wie noch vor kurzem unser Breslau. In diesen Tagen ließen die Behörden endlich ernstliche Verwarnungen vor diesem Straßenunfug anschlagen. Man befürchtete zwar als Folge davon Tumulte, doch verhielten sich die Berliner ruhig. — Bekanntlich hatte der Ober-Bürgermeister Krausnick bald nach der Berliner Revolution abgedankt; jetzt aber hat der Stadt-Syndikus Hedemann als Magistrats-Kommissarius in der Stadtverordneten-Versammlung erklärt: der Magistrat habe durch Beschluß vom 22. Mai ausgesprochen, daß Herr Krausnick faktisch und rechtlich das Amt eines Ober-Bürgermeisters noch jetzt bekleide. Wenn in der Bekanntmachung vom 21. März durch den Magistrat die Abdankung des Herrn Krausnick proklamirt worden, so sei dieß nur zur Beruhigung des Publikums geschehen. — Der Berliner Magistrat hat also offenbar das Publikum belogen.

In Wien — sagten wir in der letzten Nummer des Wochenblattes — ist nach der Flucht des Kaisers die Ruhe nicht ernstlich gestört worden. Dieß gilt bloß von den Tagen bis zum 26. M. Die österreichische Regierung wollte die akademische Legion d. h. das bewaffnete Korps der Studenten, welche auf ganz Wien den größten Einfluß ausüben, auflösen. Es wurde sogar ein Bataillon vor der Universität aufgestellt, um ihre Räumung zu bewerkstelligen. Dieß gab aber das Signal zu einem allgemeinen Aufstande. Nationalgarden und Arbeiter schlossen sich den Studenten an, überall wurden Barrikaden erbaut und die Sturmglocken heulten durch die Stadt. Um die Mittagsstunde wurde, noch ehe es zum blutigen Kampfe kam, das Militair in die Kasernen zurückgezogen. Der Graf Hoyrs, der Kommandant der Nationalgarde, wurde verhaftet; der Regierungs-Präsident Graf Montecuculi soll diesem Schicksal durch die Flucht entgangen sein; das Ministerium aber hat den Sicherheits-Ausschuß, der sich aus Bürgern, Nationalgarden und Studenten gebildet hatte, anerkannt und folgende Zugeständnisse gemacht: Die akademische Legion besteht fort. Die Nationalgarden und die akademische Legion besetzen gemeinschaftlich mit dem Militär die Posten. Alle Truppen, die nicht zum Dienste nothwendig sind, ziehen ab. Graf Hoyrs bleibt als Bürgschaft unter Aufsicht des Bürger-Ausschusses. Diejenigen, welche die Schuld an den Ereignissen vom 26. M. tragen, werden vor ein öffentliches Gericht gestellt. Das Ministerium ersucht den Kaiser, in kürzester Frist nach Wien zurückzukehren oder einen kaiserlichen Prinzen als Stellvertreter zu ernennen.

In Mainz ist es am 21. Mai zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen den Bürgern und der preußischen Garnison gekommen. Von den Soldaten wurden 4 getödtet und 28 verwundet. Die eingeleitete Untersuchung wird ergeben, wem die Schuld beizumessen ist. Soviel scheint festzustehen, daß die preußischen Soldaten sehr gereizt worden sind.

Die Gerüchte von bedeutenden Truppenaufstellungen der Russen an der preußischen Gränze haben sich in neuester Zeit als ungegründet erwiesen. Somit wäre vors Erste wohl noch kein russischer Einfall zu fürchten.

Ebensowenig scheint es zu einem Kriege mit Frankreich kommen zu wollen. Statt einer Kriegserklärung hat am 24. Mai die französische Nationalversammlung in der Polensache eine Adresse an das deutsche Parlament beschlossen, und zwar in sehr bescheidener Form. Die National-Versammlung will dem Parlament erklären, daß Polen wieder hergestellt werden müsse, daß dieser Akt aber bloß vom deutschen Volke vollzogen werden könne, und daß Frankreich mit ihm vereint handeln wolle.

Neapel ist am 16. Mai das Opfer eines achtstündigen Mordens und Brennens geworden. Wie es scheint, wollte die revolutionäre Parthei die Sache aufs Aeußerste treiben; dadurch wurde eine Reaktion herbeigeführt, der es gelang, die Freisinnigen zu überwältigen. Der König, der die Truppen und die Lazaroni (d. h. den Pöbel,) auf seiner Seite hatte, siegte entschieden und blieb Meister der Stadt. Ob er die Constitution jetzt noch beibehalten oder seine frühere etwas bösartige Regierungsweise wieder aufnehmen wird, dieß ist noch unentschieden; einem Ministerialerlaß zufolge ist das Letztere nicht zu befürchten.

Verfassungs-Gesetz
für
den preußischen Staat.
(Schluß.)

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.

§. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.

§. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

§. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt.

§. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

§. 67. Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.

§. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbegerichte, so wie der Militairgerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

Titel VII. Von der Finanz-Verwaltung.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden. Das bestehende Steuer-System soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden.

§. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

§. 75. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetz-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

§. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen. Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

§. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1—12 des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 in Kraft. Für die Wahlen zur ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, sowie die zur Vollziehung dieser Wahlen sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staats-Ministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft.

§. 84. Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Wahlangelegenheit.

Da der Justiz-Kommissarius Teichmann die Wahl eines Abgeordneten-Stellvertreters hiesigen Kreises für die Preußische National-Versammlung abgelehnt hat, weil er als wirklicher Abgeordneter im Schweidnitzer Kreise gewählt worden ist, so wird am 10. Juni hier eine neue Wahl vorgenommen werden.

Einiges über Auswanderungen, mit besonderer Rücksicht auf Texas.

Warnungen und Rathschläge.

(Wurde im vorigen Jahre durch die Censur gestrichen.)

Bevor wir ein Wort über die fernen Länder, die gewöhnlichen Ziele der Auswanderung, sagen, sei es uns vergönnt, unsere *aufrichtige und innigste Ueberzeugung* — gestützt auf *eigene Anschauung*, auf das *übereinstimmende Urtheil unbefangener Beobachter*, so wie auf die *besten Schriften* über diesen Gegenstand, die wir sorgfältig prüften und verglichen — dahin auszusprechen, daß es ein *thörichtes* und *nicht zu rechtfertigendes Unternehmen* ist, auszuwandern, wenn man in der Heimath in Verhältnissen lebt, die jenes Maaß von Lebensglück und Behaglichkeit sichern, welches Jeder bei vernünftigen und bescheidenen Ansprüchen verlangen kann. Leider sind die Beweggründe zur Auswanderung sehr oft der Art, daß der Ausführung des Planes nothwendiger Weise die bitterste Reue folgen muß. Oft sind es Umstände, die durch den Augenblick herbeigeführt, sich bald geändert haben würden, welche den Einzelnen oder gar ganze Familien hinausschleudern in die unbekannte Ferne! oder es sind Ueberredung und allerlei Vorspiegelungen Unkundiger oder Eigennütziger, die zu dem Entschlusse verlockten. Mancher verließ schon seine Heimath, in der ihm eine sichere, wenn auch nicht glänzende Existenz gegründet war, in der thörichten Hoffnung,

daß es ihm gar nicht fehlen könne, jenseits des Oceans ohne Mühe schnell reich zu werden und ein träges, üppiges Leben zu führen, mancher Andere auch aus bloßer Sucht nach Veränderung oder aus Neugierde, alle die gerühmten Wunder der Tropenwelt zu sehen und zu genießen. Er schwelgt schon in Gedanken an die Palmenwälder, mit bunten Vögeln und Schmetterlingen bevölkert, an die wildwachsenden, prachtvollen Blumen, die herrlichen Früchte, die er bisher nur aus Abbildungen nnd Beschreibungen kannte; an die würzig duftende, milde Luft, an den tiefblauen Himmel, an die glänzenderen Sterne, an die idyllische Einsamkeit eines Blockhauses, an die neue Landschaften, an die Reiseabendtheuer, — bedenkt aber nicht, daß die Bilder, welche die Phantasie vorgaukelte, oft von der Wirklichkeit kaum Spuren von Aehnlichkeit tragen. Ein solcher romantischer Schwärmer zieht denn nach dem geträumten Paradiese mit krankhafter Ungeduld und den gespanntesten Erwartungen. Schon die lange Seereise mit ihren Mühen und Beschwerden dämpft seinen Enthusiasmus einigermaßen. Im Lande seiner Sehnsucht endlich angekommen, verschwindet bald der Reiz der Neuheit, und nur ihre Unbequemlichkeiten und Beschwerden fühlend, die veränderte Lebensweise, die mancherlei Entbehrungen gewohnter Genüsse, die fremde Sprache ꝛc., alles dies wirkt dann so mächtig auf ihn ein, daß er in eine gänzliche Muth- und Hoffnungslosigkeit verfällt, und oft mit dem Opfer seines Vermögens wieder zurückkehrt, oder gar zum Selbstmord schreitet.

Es prüfe sich also Jeder genau und unbefangen, bevor er sich zu diesem wichtigen und folgenreichen Schritte entschließt, und thue ihn überhaupt nicht zu rasch und nicht, bevor er sich durch gewissenhafte und erfahrene Männer oder Bücher von den Verhältnissen des Landes, dem er sein Schicksal anvertrauen will, vollständig unterrichtet hat. Als brauchbare Rathgeber empfehlen wir unter Andern folgende Bücher: Tr. Bromme's Rathgeber für Auswanderer aller Klassen nach den vereinigten Staaten. Preis 1½ Rthlr. — Ferner: Texas, ein Handbuch für Auswanderer. Mit einer Karte. 2te Auflage. Bremen, 1846. 20 Sgr., so wie Mayer's Auswanderungsbuch. Leipzig 1846. Preis 15 Sgr. Wer eine poetische Schilderung von Land und Leuten der einzelnen Theile Nordamerika's sucht, der findet sie in den Seasfield'schen Romanen, als: „Transatlantische Reiseskizzen,“ „der Legitime,“ „der Virey“ ꝛc. —

Nur wer gesund ist, den festen Willen hat, rastlos fleißig und mäßig zu leben, Mühe und Gefahren nicht scheut, und endlich die Ueberzeugung hat, daß er in seiner Heimath trotz dieser Eigenschaften nicht vorwärts kommen, oder wen andere gebieterische Umstände zwingen, den heimischen Heerd zu verlassen, der wandere aus; namentlich wer eine starke Familie hat, zu deren Ernährung zu Hause ihm die Mittel fehlen; vorausgesetzt, daß er nur so viel besitze, um die Ueberfahrt und die erste Einrichtung in seinem neuen Bestimmungsort zu bestreiten; denn in Amerika ist eine zahlreiche Familie keine Bürde, sondern vielmehr eine Quelle des Wohlstandes.

Um ein Bild des Landes in flüchtigen Umrissen, so wie einige Winke über die zweckmäßigste Art der Auswanderung zu geben, entlehnen wir den oben genannten Büchern die nachfolgenden Notizen.

Der wohlfeilste und beste Weg nach Amerika führt über Bremen, vornehmlich für Norddeutsche. Süddeutsche und Schweizer gehen meistentheils über Havre, doch werden auch mitteldeutsche Auswanderer sich in Zukunft veranlaßt sehen, Bremen jedem andern Einschiffungsorte vorzuziehen. Von Bremen aus kostet die Ueberfahrt etwa 20 Dollars (1 Dollar ist gleich 1 Rthlr. 13 Sgr. 2½ Pf., oder 2 Fl. 28 Kr. ⅗ Pf. rheinl.), von Hamburg 23, von Havre 14, von Antwerpen 13, von Rotterdam ebenfalls 13 Dollars und es würde demnach erscheinen, als ob die drei letzten Orte in dieser Hinsicht die billigsten wären. Aber es ist hierbei der Umstand zu bedenken, daß die Bremer und Hamburger Schiffe zu jenen Frachtsätzen die Passagiere frei bis Amerika liefern, während in den Schiffen der andern genannten Orte die Passagiere sich selbst beköstigen müssen. Um also richtig berechnen zu können, von wo aus die billigste Reise zu machen ist, muß man sich vorher genau erkundigen, wie viel die Verproviantirung kosten wird. Am besten und sichersten ist es allemal, wenn man die Beköstigung auf dem Schiffe einbedungen hat.

In Bremen findet man eine Menge Seeschiffe nach allen Häfen der Vereinigten Staaten, die von erfahrenen Kapitainen geführt werden und ganz besonders zur Passagierfahrt eingerichtet sind. Auch hat die Bremer Behörde mehrere auf den Schutz und Vortheil der Auswanderer berechnete Verordnungen erlassen, über deren genaue Handhabung sorgsam gewacht wird. So besteht z. B. das Gesetz, daß der Schiffsexpedient die engagirten Passagiere nicht eher, als an dem Tage der Abfahrt des Schiffes nach Bremen oder nach dem Einschiffungsplatz kommen lassen darf. Bestellt er sie früher, oder verzögert sich die Abfahrt des Schiffes, so hat derselbe für den einstweiligen Unterhalt der Passagiere zu sorgen. Dies ist eine für den Auswanderer sehr vortheilhafte und wohl zu berücksichtigende Einrichtung.

Den Auswanderern ist anzurathen, ihre Handgelder so zeitig als möglich zu zahlen, weil die Schiffsplätze durch fortwährende Anmeldungen fast immer schon vor der Expedition eines jeden Schiffs belegt werden und ihnen daher, ohne solche Vorauszahlungen, zu der ihnen gelegensten Zeit der Abfahrt auf dem erwählten Schiffe selten Plätze zur Ueberfahrt beschafft werden können. — Bei Einsendung der Draufgelder an die Schiffsmäkler haben die Auswanderer zugleich mit anzugeben, wann sie sich in Bremen zur Einschiffung einfinden können, nach welchem amerikanischen Hafen sie zu reisen beabsichtigen, aus wie vielen Personen über 12 Jahre und aus wie vielen Kindern bis zu 12 ihre Familie oder Gesellschaft bestehe und welches Alter ein jedes des Kinder bis zu 12 Jahren hat. — Versicherung gegen Seegefahr wird für Passagegelder und Lebensmittel bei den Bremer Assecuranz-Compagnieen zum Besten der Auswanderer auf Kosten der Schiffseigenthümer beschafft. — Hat man viel Geld mitzunehmen, so deponire man es in Bremen, oder wo man sonst sich einschifft, bei einem sichern Handelshause und nehme Wechsel darüber, was mit einem Vortheile von 8 bis 10 Procent verbunden ist. Besteht die Baarschaft blos in 2- bis 300 Thalern, so wechsle man spanische und amerikanische ganze und halbe Dollars ein oder nehme brabanter Kronenthaler, französische Fünffrankenstücke und Goldmünzen, Louisd'ors, Friedrichsd'ors oder Zwanzigfrankenstücke mit. Die besten Münzsorten, welche die Deutschen nach Amerika mitnehmen können, sind die französischen Fünffrankenthaler. Diese haben im ganzen Umfang der Union den gesetzlichen Werth von 94 Cents, wovon 100 einen Dollar ausmachen. Sie gelten eigentlich 6¼ Cts., weniger als einen Dollar oder genau 1/16 eines Dollars, d. h. 16 Fünffrankenstücke sind gleich 15 Dollars amerikanischen Geldes.

Die besten Monate für die Reise nach Amerika sind Mai, Juni, Juli und August, wo die wenigsten Stürme auf der See sind und daher nur höchst selten ein Unglücksfall vorkommt.

Wer nach Texas auswandert, schlägt am besten den Weg über New-Orleans ein und geht von dort aus mit einem Schooner oder Dampfboot nach Galveston-Bay. Die Ueberfahrt auf einem Schooner kostet einschließlich der Beköstigung 10 Dollars und auf einem Dampfboote 15 bis 20 Dollars à Person. — Hinsichtlich des Gepäckes ist zu bemerken, daß es dabei nicht auf das Gewicht, sondern auf den Umfang oder kubischen Inhalt desselben ankommt. Jeder Reisende hat 16 bis 20 Kubikfuß Raum für Gepäck frei und Kisten von dieser Größe fassen schon ziemlich viel. Ueberfracht wird per 80 Kubikfuß nach New-Orleans mit 14 bis 16, nach New-York mit 12 bis 14 und nach Baltimore mit 11 bis 13 Dollars bezahlt.

Der Passagier muß sich zur zweckmäßigen Einrichtung seiner Schlafstelle mit einer Matratze oder doch mit einem Strohsack versehen. Federbetten sind aus verschiedenen Gründen auf der See nicht gut zu gebrauchen und der Auswanderer thut daher am besten, solche nicht mitzunehmen. Ein gutes Strohbett ist für den Gebrauch der Ueberfahrt am allerbesten.

Kleider und andere Gegenstände, welche man auf der See in täglichem Gebrauch hat, bewahrt man am besten in einem hölzernen, verschließbaren Kasten auf, der an dem Fußboden befestigt und zugleich als Sitz und als Tisch benutzt werden kann. Sehr vortheilhaft ist es, diesen Kasten unten mit zwei, ½ Zoll starken und 2 Zoll breiten Leisten zu beschlagen, so daß er von der Feuchtigkeit des Fußbodens nicht unmittelbar berührt werden kann. In ein besonderes Fach dieses Kastens legt man einige Handtücher, Seife, einen Kamm, einen kleinen Handspiegel, Rasirzeug und dergleichen Dinge, die man fortwährend bei der Hand zu haben wünscht. Auch ist es rathsam, daß sich der Auswanderer ein paar Schächtelchen einfache Purgirpillen mitnehme, da die ungewohnte Schiffskost den Gebrauch derselben in der Regel sehr bald nöthig macht.

Man kann als gewiß annehmen, daß alle gröbern Arten von wollenen und baumwollenen Waaren in den Vereinigten Staaten eben so wohl-

feil sind, als in irgend einem Theile Europa's. Feine Waaren sind dagegen in Europa gewöhnlich wohlfeiler, als in Amerika. Dies ist z. B. der Fall mit dem Flanell, weshalb man wohl thut, sich von diesem Stoffe einen reichlichen Vorrath mitzunehmen. — Wir rathen dem Auswanderer, nicht allzuviel Gepäck mitzuführen. Es ist ihm eine bedeutende Quantität gestattet, aber allzuviel wird ihn nur belästigen und am Ende kein Ersparniß sein.

Reinlichkeit ist ein für die Gesundheit und das Behagen der Zwischendeck-Passagiere wesentliches Erforderniß, dem die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist. —

Wie vortheilhaft es auch Anfangs dem Auswanderer vorkomme, unverheirathet zu sein, so ist doch das ganze gesellige Leben in Amerika von der Art, daß es die Verehelichung und Bildung eines Familienkreises einem Jeden weit dringender an's Herz legt und ihm die damit verbundenen moralischen und materiellen Vortheile weit unbedingter zusichert als bei uns. — —

Texas (ungefähr doppelt so groß als Frankreich, mit etwa 400,000 Einwohnern, worunter 15,000 Neger) ist zwar so recht eigentlich das Land für Ackerbauende, denn durch die hohe Lage in warmer Zone, durch einen gebundenen Boden und eine mäßig feuchte durch Elevation gekühlte Atmosphäre ohne winterliche Witterung, eignet es sich zum Anbau so vieler verschiedenartiger Gewächse gleichzeitig, wie wohl selten ein anderer Fleck der Erde.

(Fortsetzung folgt.)

Donnerstag, den 1. Juni c., Nachmittags um 3 Uhr, findet eine Auktion des Nachlaß-Inventariums des hierselbst verstorbenen Lehrers Friedrich statt, wozu darauf Reflektirende ergebenst einladet

Leuchten, den 28. Mai 1848. **Das Ortsgericht.**

Holz-Verkauf.

	Kiefern-Holz.	Fichten-Holz.	Erlen-Holz.
1ste Sorte	4 Rthlr. — Sgr.	3 Rthlr. 20 Sgr.	4 Rthlr. 20 Sgr.,
2te Sorte	3 Rthlr. 15 Sgr.	3 Rthlr. — Sgr.	4 Rthlr. 5 Sgr.,

trocken und gut gesetzt, liefere ich zu diesem Preise das Holz innerhalb der Stadt und Vorstädte frei ans Haus, auf dem Holzhofe 5 Sgr. pro Klafter billiger.

Auch empfehle ich eine Parthie eichne Klötzer in allen Dimensionen zum Verkauf. Dieselben lagern dicht an der Oels-Medziborer Chaussee, bei der Dreirade-Mühle, und wird Herr Förster Schütz in Klein-Briese davon zu billigen Preisen verkaufen. Bernstadt, den 29. Mai 1848.

J. A. Trautwein.

In meinem Hause ist die Parterre-Wohnung zu vermiethen.
verw. **Freyschmidt.**

Term. Johanni ist in meinem Hause die zweite Etage zu vermiethen.
Verw. Kämmerer **Berthold.**

Da meine seitherigen Privatschüler abgegangen sind, so erlaube ich mir hierdurch, sowohl zum Unterricht in der französischen Sprache, wie auch in Dem, was bei der Aufnahme ins Gymnasium gefordert wird, theils den Eintritt in eine höhere Klasse möglich macht, mich zu empfehlen. **Purmann.**

Durch die ehrenhafte Gesinnung eines hiesigen Bürgers ist es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, daß in einer der hiesigen Maschinenbau-Anstalten 3 Centner Handgranaten bestellt worden sind.

Da dieser Bestellung, bei der erwiesen unrichtigen Angabe ihres Zweckes aller Wahrscheinlichkeit nach, eine dem Gemeinwohl nachtheilige Absicht zum Grunde liegt, so sind nicht nur die bereits angefertigten 55 Stück Handgranaten mit Beschlag belegt, sondern auch über den Zweck und den Namen des Bestellers weitere Nachforschungen angestellt worden, deren Resultat ergeben wird, ob und gegen wen ein gerichtliches Straf-Verfahren einzuleiten ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Metallarbeiter, Gießer, Waffenschmiede und Pulverhändler der Provinz im Hinblick auf die Vorschrift des §. 130 Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts dringend auf, von allen Waffen- oder Munitions-Bestellungen zu unbekannten Zwecken, der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen, und den Besteller, Falls er ihnen unbekannt, bis zum Erscheinen der Obrigkeit anzuhalten. Nicht minder erwarte ich, daß jeder, der von der heimlichen Auffammlung von Waffenvorräthen Kenntniß erhält, der nächsten Obrigkeit ungesäumt davon Nachricht geben wird. — Das Ehr- und Pflichtgefühl der Bewohner der Provinz, und ihre schon vielfach bethätigte Liebe zum Vaterlande bürgt dafür, daß diese Aufforderung nicht unbeachtet bleiben wird.

Breslau, den 23. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. In Abwesenheit und Auftrag.
(gez.) **v. Kottwitz.**

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königl. Landraths-Amt mit dem Auftrage, solche durch das dortige Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zugleich wird dasselbe auch veranlaßt, häufige Revisionen der Waffen- und Munitions-Werkstätten im Kreise, wenn solche dort vorhanden, nicht nur selbst vorzunehmen, sondern auch in den kleineren Städten durch die Magistrâte dergleichen vornehmen zu lassen, damit jede verdächtige Waffen- und Munitions-Anfertigung sofort entdeckt und inhibirt werde, worüber uns alsdann sofort Anzeige zu erstatten ist. Breslau, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **v. Heyden.**

Druckfehler.

In dem Aufsatze „die Lage des Hofegesindes ꝛc." Nro 35 des Wochenblattes, Spalte 2, Zeile 3 von unten, soll es heißen, statt „jeden Sonntag 1 Sgr." — „jeden Sonntag 7 Pfennige."

In Nr. 34 des Wochenblattes muß es in der von mir mitgetheilten Nachricht der, für den Herrn Deputirten Rösler eingegangenen Geschenke und Vorschüsse heißen:

Von der Gemeinde Stronn 2 Thaler — nicht wie dort steht 1 Thaler.

Auch sind, nicht durch meine Schuld, die in der ersten Spalte verzeichneten Beträge falsch summirt worden. **Müller**, Lehrer.

Ferner sind für den Herrn Deputirten Rösler an Geschenk eingegangen:

Von der Gemeinde Jäntschdorf 2 Thaler 10 Sgr. 6 Pf.

Müller, Lehrer.

Marktpreise der Städte Oels, Bernstadt und Wartenberg
vom 27. Mai 1848.

Oels. Preuß. Maaß und Gewicht	Weizen. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Roggen. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Gerste. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Erbsen. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Hafer. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Kartofl. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Heu. der Centner rthlr.	sgr.	pf.	Stroh. das Schock rlt.	sgr.	pf.
Höchster	1	24	—	1	6	—	1	6	—	1	14	—	—	24	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
Mittler	1	22	—	1	4	—	1	4	3	1	13	—	—	23	—	—	20	—	—	14	—	3	—	—
Niedrigster	1	20	—	1	2	—	1	2	6	1	12	--	—	22	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Bernstadt.																								
Höchster	1	25	6	1	9	—	1	7	6	2	—	—	—	23	—	—	20	—	—	20	—	4	—	—
Mittler	1	20	6	1	6	6	1	5	—	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartenberg.																								
Höchster	—	—	—	1	8	—	1	12	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
Mittler	—	—	—	1	7	—	1	11	—	—	—	—	—	21	—	—	19	—	—	13	—	3	—	—
Niedrigster	—	—	—	1	6	—	1	10	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—